

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Mai 2022

295

GRG Nr.	20	EA 113	286
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Josef Gemperle und Toni Kappeler vom 16. März 2022 „Wil West (Standortentwicklung Wil West)“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Einfache Anfrage in 14 Ziffern insgesamt 22 Fragen und Unterfragen enthält, was den üblichen Rahmen einer Einfachen Anfrage sprengt. Vier davon waren bereits Gegenstand der Beantwortung der Interpellation von Kurt Egger, Josef Gemperle, Toni Kappeler und Robert Meyer vom 19. Dezember 2018 „Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Wil West: ein Leuchtturmprojekt ohne öffentliche Diskussion?“ (GR 16/IN 39/306).

Frage 1

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) im Jahr 2014 sind Einzonungen generell schwieriger geworden. Die Anforderungen für den Bedarfsnachweis sind erheblich gestiegen. Gemäss Art. 15 Abs. 4 RPG kann Land nur noch unter bestimmten Bedingungen einer Bauzone zugewiesen werden. Die Standortentwicklung Wil West hat Pioniercharakter, weil sie die regionale Zusammenarbeit fördert und die Planung im funktionalen Raum gewährleistet. Industrie- und Gewerbeflächen werden am Standort Wil West konzentriert, um der Zersiedelung in den Gemeinden entgegenzuwirken. Die behördenverbindliche Umsetzung dieser Vorgabe erfolgt im Agglomerationsprogramm. Die Massnahmen im Agglomerationsprogramm der vierten Generation (AP4), das derzeit vom Bund geprüft wird, sind:

- S 1.2 Zusätzliche Siedlungsbegrenzungslinien (zusätzlich zu KRP) für Freiräume und für die ökologische Vernetzung
- S 4.1 Arbeitsplatzgebiete (Charta: 22 Regionsgemeinden verzichten zugunsten einer konzentrierten und gesteuerten Ansiedlung im ESP Wil West auf die Einzonung von Arbeitsplatzgebieten)

– L 3.3 Landschaftsplanung WESTpark

Mit dem Agglomerationsprogramm haben sich die Gemeinden, die Region und die Kantone verpflichtet, die festgelegten Massnahmen umzusetzen. Die behördenverbindlichen Massnahmen müssen von den Gemeinden in ihren Ortsplanungen berücksichtigt werden. Die Kantone prüfen die kommunalen Planungen auf Übereinstimmung mit den übergeordneten Gesetzen und Planungsgrundlagen.

Der Einzonungsverzicht wird nicht abgegolten. Mit dem Entwicklungsschwerpunkt Wil West haben sich die beteiligten Akteure freiwillig und gemeinsam dazu bekannt, ihre wirtschaftliche Entwicklung an diesem hervorragend erschliessbaren Standort zu konzentrieren. Mit dem Agglomerationsprogramm haben sich die Gemeinden, die Region und die Kantone zudem verpflichtet, die festgelegten Massnahmen umzusetzen. Neueinzonungen von Gewerbe- und Industrieflächen andernorts in der Region sollen nur noch für Erweiterungen von bereits bestehenden Betrieben zulässig sein, damit die bestehenden Betriebe in ihren Standortgemeinden weiterhin Entwicklungsspielraum haben.

Auszonungen im Sinne einer Kompensation erfolgen nicht. Mit den Kantonalen Richtplänen (KRP) wurde das Siedlungsgebiet in beiden Kantonen quantitativ und verbindlich festgelegt. Im Kanton Thurgau sind dabei 234 ha des gesamten Siedlungsgebiets räumlich nicht festgelegt worden. Diese Flächen stehen auch für die Ausscheidung von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten zur Verfügung (Festsetzung 1.1 B lit. c KRP). Werden Flächen eingezont, verringert sich das entsprechende gesamtantonale Kontingent.

Frage 2

Aus raumplanerischer Sicht handelt es sich bei Wil West um einen Standort mit hohen Lagequalitäten und die aktuellen Entwicklungen deuten auf eine steigende Bedeutung mittelgrosser Stadträume hin. Zugleich macht sich die Verknappung von Bauland vielerorts bemerkbar. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die Flächen begehrt sein werden und das Projekt ein Erfolg sein wird.

Die angestrebten Standards werden über die Zonenvorschriften der kantonalen Nutzungszone (KNZ) und den Arealentwicklungsvertrag zwischen den Regierungen umgesetzt. Für den Teil Münchwilen sind die zulässigen und unzulässigen Nutzungen in Art. 12 der Zonenvorschriften geregelt. Sobald die Zonenvorschriften Rechtskraft erlangt haben, gelten sie auch bei anderslautenden Forderungen aus Wirtschaft oder Politik. Eine spätere Plananpassung erfordert den Nachweis erheblich geänderter Verhältnisse.

Bezüglich Ansiedlungsentscheide verweist der Regierungsrat auf den Arealentwicklungsvertrag zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau, der im Entwurf vorliegt. Dieser regelt die Umsetzung und Sicherung der Ziele für die Planung, Entwicklung, Bebauung, Vermarktung und den Betrieb des Areals sowie die Organisation, Finanzierung und Qualitätssicherung. Überdies enthält er „Anforderungen an Unterneh-

men/Institutionen“. Unternehmen oder Institutionen, die sich im Areal Wil West ansiedeln wollen, sollen in Anlehnung an den Richtplan bestimmte Eigenschaften aufweisen. In der Entwurfsfassung vom 8. Februar 2022 sind dies u.a. bedeutende Beiträge zu Beschäftigung und Einkommen, zur Wertschöpfung (z.B. Stärkung der Innovationskraft, Kompetenzstärkung in bestehenden und/oder zukunftssträchtigen Technologien und Branchen) und zur Adressbildung. Auch die allgemeine Verträglichkeit ist ein Kriterium.

Die Fragesteller sprechen auch die geplanten Gremien an. Die Arealentwicklung ist grundsätzlich Sache des Kantons St. Gallen, der dazu eine Arealentwicklungsstrategie erarbeitet. Ob die Anforderungen für eine Ansiedlung im Einzelfall erfüllt werden, wird der Beirat „Absatz und Projekte“ beurteilen, in dem auch der Kanton Thurgau vertreten sein wird. Im Baubewilligungsverfahren sorgt der Fachbeirat „Gestaltung“ für die Qualitätssicherung gemäss den KNZ-Vorschriften. Die Prozesse und Zuständigkeiten der genannten Gremien werden in noch zu erarbeitenden Anhängen zum Arealentwicklungsvertrag verbindlich definiert.

Die angefragte Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz.

Frage 3

Die gesamte Arealentwicklung ist über einen langen Zeitraum geplant. Weil sich die Technologien und Zertifikate im Bereich Energieversorgung fortlaufend entwickeln, ist es nicht sinnvoll, konkrete Vorschriften zu erlassen, da sie in absehbarer Zeit veraltet wären. Stattdessen werden daher Grundsätze zur Energie verbindlich in den Zonenvorschriften festgelegt (Teil Sirnach Art. 37 der Zonenvorschriften). Im Teil Münchwilen werden die CO₂-Neutralität und die Energieautarkie über den Arealentwicklungsvertrag festgeschrieben.

Ökologie und Biodiversität wurden von Beginn weg in die Planung implementiert. Davon zeugen die Anordnung von Frei- und ökologischen Ausgleichsflächen im ganzen Areal und weitere Elemente wie Bachöffnungen, die auf ein extern erstelltes ökologisches Gesamtkonzept abgestützt sind. Sie stellen gegenüber der heutigen Situation einen deutlichen ökologischen Mehrwert dar.

Die Parkierung für Velos ist auf einem für den Planungsstand adäquaten Umfang verbindlich geregelt (Art. 36 der Zonenvorschriften Sirnach und Art. 31 der Zonenvorschriften Münchwilen). Die konkrete Ausgestaltung ist im Bauprojekt zu definieren.

Frage 4

Die zerschneidende Wirkung der Autobahn und der Frauenfeld-Wil-Bahn kann auch die Planung um die kantonale Nutzungszone nicht beheben. Sie setzt sich aber mit dieser Thematik auseinander und bezieht sie in die Gesamtbetrachtung mit ein (vgl. auch Richtprojekt). Grössere, die Autobahn überspannende Bauwerke wie eine Grünbrücke oder eine Eindeckung der Autobahn wurden während der Erarbeitung des Umweltverträglichkeitsberichts und des ökologischen Gesamtkonzepts geprüft. Im Rahmen von ökologischen Erhebungen wurde jedoch von externen Spezialisten festgestellt, dass für

die am Standort vorkommenden Arten damit kein evidenter Mehrwert geschaffen werden kann. Wichtig ist hingegen die Vernetzung entlang der Autobahn mit Böschungen. Aufgrund mangelnden Nutzens und hoher Kosten wird auf eine Grünbrücke oder Autobahnüberdeckung im Bereich des Planungssperimeters der kantonalen Nutzungszone verzichtet. Eine Überdeckung ist nicht per se eine bessere Lösung als der Status quo, da für die Herstellung einer grossflächigen Überdeckung viel graue Energie benötigt wird (Betonbau).

Tatsächlicher Nutzen für ein die Autobahn querendes Bauwerk ist jedoch weiter westlich ausgewiesen. Im Bereich „Bommershüsli“ plant der Kanton Thurgau im Zusammenhang mit der Sanierung der A1 eine Wildtierbrücke. Diese Massnahme ist auch kongruent mit dem Zielbild gemäss Agglomerationsprogramm Wil der 4. Generation (vgl. Abb. 21 Strukturelemente Landschaft und Naturelemente und Konfliktgebiete). Darin ist im genannten Bereich ein hochwertiger Landschaftskorridor mit Wildtierkorridor ausgewiesen. Die Vorarbeiten laufen bereits. Die genannte Abklärung beim Kanton St. Gallen dürfte im konkreten Fall wenig zur Problemlösung beitragen, zumal die beiden Kantone bereits eng und gut zusammenarbeiten.

Frage 5

Agglomerationsprogramme (AP) sind von behördenverbindlichem Charakter. Sie müssen daher sowohl von den kommunalen als auch den kantonalen Behörden beachtet werden. Betreffend Interpretation der Inhalte des Agglomerationsprogramms liegt ein Missverständnis vor. Im AP4 werden in der Massnahme S 1.2 zusätzlich zum KRP Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt, um die Grünraumverbindungen zu schützen und die Freiräume dauerhaft zu erhalten. Diese Massnahme unterstützt die Teilstrategie L I „Grünräume und Grünkorridore grossflächig sichern und Lücken schliessen“. Dass es zur Umsetzung dieser Agglomerationsmassnahme eine Überdeckung der Infrastrukturanlagen braucht, lässt sich daraus nicht ableiten.

Am Standort Wil West ist die genannte Überdeckung erwiesenermassen nicht sinnvoll. Im Agglomerationsprogramm enthalten ist der Vernetzungskorridor bei Bommershüsli (Vernetzungskorridor 485 zwischen Münchwilen und Wängi) weiter westlich. Die Jagd- und Fischereiverwaltung, das kantonale Tiefbauamt sowie das Amt für Raumentwicklung arbeiten derzeit ein Projekt aus, um die Vernetzung für die Wildtiere an diesem Standort zu fördern. Die vorgesehene Wildtierüberführung soll im Zusammenhang mit der Sanierung der A1 als sogenanntes Drittprojekt, das der Kanton Thurgau finanziert, realisiert werden.

Auf dem Areal Wil West liegt der Fokus in der ökologischen Planung auf der Umsetzung von hochwertigen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen innerhalb und in unmittelbarer Nähe zum ESP Wil West. U.a. läuft die Planung einer grösseren zusammenhängenden Fläche im Länzebüel Ost, die ein neuer ökologischer Hotspot in der Region darstellen wird (u.a. mit zusätzlichen Vernetzungsflächen im Länzebüel West mit Vernetzungsfunktion zu den bestehenden und neuen südorientierten Autobahn- und Bahnböschungen).

Frage 6

Dem Wunsch der beiden Politischen Gemeinden Münchwilen und Sirnach entsprechend wurde das Gebiet Wil West als kantonale Nutzungszone in den KRP aufgenommen. Damit haben die Gemeinden die Planungshoheit abgetreten. Es existiert keine Rechtsgrundlage, um die Einzonung der obligatorischen kantonalen Volksabstimmung zu unterstellen.

Der Grosse Rat stimmte dem Netzbeschluss für die Dreibrunnenallee und für die Langsamverkehrsverbindungen an seiner Sitzung vom 30. März 2022 mit 103 Ja- zu 9 Nein-Stimmen zu. Der Netzbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Gestützt auf § 24 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) kann der Grosse Rat seine Beschlüsse auch von sich aus der Volksabstimmung unterstellen. Das ist nicht erfolgt. Es liegt in diesem Fall staatsrechtlich nicht am Regierungsrat, eine obligatorische Volksabstimmung vorzusehen.

Frage 7

Weil die KNZ im Inventar der Fruchtfolgeflächen (FFF) des Kantons Thurgau liegt, müssen mit der öffentlichen Planaufgabe auch entsprechende Umsetzungsprojekte betreffend FFF-Kompensation aufgelegt werden. Damit wird der Ersatz gesichert. Die Kompensation des FFF-Verlusts aus der Arealüberbauung erfolgt anhand von Bodenaufwertungen von Landwirtschaftsflächen, bei denen gleichzeitig der Boden aus dem Projektperimeter verwertet werden kann. Die Vorbereitungen dafür laufen.

Frage 8

Eine Information des Grossen Rates erfolgt im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichtes. Zudem wird die Raumplanungskommission regelmässig über das Projekt informiert.

Frage 9

Wil West ist als Generationenprojekt konzipiert. Vor dem Vorliegen aller notwendigen politischen Entscheide erscheint eine frühzeitige Akquisition möglicher Investoren wenig aussichtsreich und auch nicht sinnvoll. Verschiedene Anfragen bei den Behörden der beiden Kantone sowie bei der Regio Wil dokumentieren jedoch ein grundsätzliches Interesse am Standort Wil West. Alle Kontakte von Interessierten werden registriert und weiter betreut.

Frage 10

Wie in der Antwort zu Frage 2 aufgeführt, ist nicht davon auszugehen, dass es an Nachfrage fehlen wird, selbst wenn die Interessenten bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, zumal es sich bei Wil West um einen raumplanerisch vorzüglich gelegenen Standort handelt. Im Übrigen weisen die Bestimmungen, Vorgaben und Auflagen die notwendige Flexibilität auf, um die Standortentwicklung langfristig erfolgreich gewähr-

leisten zu können. Die Etappierung stellt sicher, dass nicht Baufelder auf Vorrat erschlossen werden.

Frage 11

Eine sowohl zeitliche wie auch inhaltliche Verbindlichkeit hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur ist Grundvoraussetzung für die Marktfähigkeit und die Marktattraktivität des Areals. Ohne dies werden sich kaum Investoren gewinnen lassen. Eine Umkehr der Reihenfolge würde die zeitnahe Nutzbarkeit der Flächen unterlaufen. Die Projektpartner sind überzeugt, dass eine den gesetzten Zielen entsprechende Belebung des Areals nur möglich sein wird, wenn in die zentralen Infrastrukturelemente vorinvestiert wird. Das kann in Etappen erfolgen. Überdies führt die Kombination der Infrastrukturen Autobahn-Anschluss, Dreibrunnentallee, Netzergänzung Nord und flankierende Massnahmen auch zu einer Zentrumsentlastung der Stadt Wil.

Frage 12

Seit die Fragesteller diese Frage im Dezember 2018 gestellt haben, hat sich das Agglomerationsprogramm der Regio Wil weiterentwickelt. Im September 2021 reichte die Regio die 4. Programmgeneration beim Bund ein. Darin wurde auch die Landschaftsplanung Westpark verfeinert und mit Priorität A versehen (Umsetzung in der nächsten Generation). Solche Landschaftsmassnahmen sind jedoch keine flankierenden Massnahmen zu Wil West, sondern eigenständige Vorhaben.

Tatsächliche flankierende Massnahmen, die in einem engen Zusammenhang mit der Standortentwicklung Wil West stehen, werden im Rahmen des laufenden Projekts umgesetzt. Sie sind verbindlicher Bestandteil des Agglomerationsprogramms.

Frage 13

Die wesentlichen offenen Fragen konnten inzwischen geklärt und die Grundlagen für die technische Bereinigung gelegt werden. Die vorberatende Kommission des Kantonsrats St. Gallen hat sich in einer zweiten Sitzung über die übergeordneten Prinzipien des Richtplans, die vorgesehenen Gebäudehöhen, Parkierungen und die Regelung der Mehrwertabgabe im Arealentwicklungsvertrag informieren lassen. Die erforderliche Flexibilität ist mit den gewählten Instrumenten gewährleistet, ohne dass die Ziele der gemeinsamen Charta in Frage gestellt werden. In der Folge genehmigte der Kantonsrat St. Gallen am 19. April 2022 den Sonderkredit Arealentwicklung Wil West mit 80 Ja- zu 27 Nein-Stimmen bei vier Enthaltungen. Die obligatorische Volksabstimmung ist für den 25. September 2022 angesetzt.

Frage 14

Ein Verkehrsmodell zeigt, welche Strassen mit der Realisierung der Standortentwicklung Wil West inklusive aller Infrastrukturen entlastet und welche neu belastet werden. Die Ergebnisse sind öffentlich einsehbar (<https://wilwest.ch/news/entlastung-vielerorts->

[so-wirkt-sich-wilwest-auf-den-verkehr-in-der-region-aus/](#)). Spürbar ist eine Verkehrsverlagerung insbesondere auf der Hauptstrasse in Bettwiesen. Hier dürfte der Verkehr im Referenzjahr 2040 um etwa 26 % oder 1'600 Fahrzeuge pro Tag zunehmen, weil die Verbindung zum neuen Autobahnanschluss neu attraktiver wird (Umfahrung Zentrum Wil). In weiter nördlich gelegenen Gemeinden wie Tobel-Tägerschen, Affeltrangen und Amlikon wird der Mehrverkehr gemäss Verkehrsmodell deutlich geringer sein. Je weiter entfernt eine Gemeinde liegt, desto weniger sind Verkehrsverlagerungen spürbar.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber